

# **Leitfaden zur Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Brandenburg**

**Stand: Februar 2012**

**Landesverband Berlin-Brandenburg**

Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Tel.: 030 – 42 08 23 70

Fax: 030 – 42 08 23 80

[berlin@mehr-demokratie.de](mailto:berlin@mehr-demokratie.de)

[bb.mehr-demokratie.de](http://bb.mehr-demokratie.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Die direktdemokratischen Verfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Beispiele für Volksinitiativen und Volksentscheide in Deutschland .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Vor der Volksinitiative.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Die Volksgesetzgebung.....</b>	<b>7</b>
<b>4.1 Zulässige Themen .....</b>	<b>7</b>
<b>4.1.1 Gegenstände der politischen Willensbildung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.1.2 Haushaltsrelevante Volksinitiative .....</b>	<b>8</b>
<b>4.2 Ablauf („Fahrplan“) .....</b>	<b>9</b>
<b>4.3 Die Volksinitiative.....</b>	<b>10</b>
<b>4.3.1 Einreichung der Volksinitiative .....</b>	<b>10</b>
<b>4.3.2 Unterschriften: Zahl, Gültigkeit, Sammlung, Unterschriftsbogen.....</b>	<b>11</b>
<b>4.3.3 Prüfung der Zulässigkeit.....</b>	<b>13</b>
<b>4.3.4 Beratung im Landtag.....</b>	<b>13</b>
<b>4.3.5 Bekanntmachung der Volksinitiative .....</b>	<b>14</b>
<b>4.4 Das Volksbegehren .....</b>	<b>14</b>
<b>4.4.1 Amtseintragung .....</b>	<b>14</b>
<b>4.4.2 Briefeintragung.....</b>	<b>15</b>
<b>4.4.3 Unterschriften: Zahl, Unterschriftsbogen, Gültigkeit.....</b>	<b>16</b>
<b>4.4.4 Feststellung des Zustandekommens, Beratung im Landtag und             Bekanntmachung .....</b>	<b>16</b>
<b>4.5 Der Volksentscheid .....</b>	<b>17</b>
<b>4.5.1 Abstimmung: Stimmrecht, Form der Vorlage, Mehrheiten.....</b>	<b>17</b>
<b>4.5.2 Veröffentlichung.....</b>	<b>18</b>
<b>5. Der Sonderfall: Volksinitiative zur Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung .....</b>	<b>18</b>
<b>6. Zum Schluss ein Angebot.....</b>	<b>19</b>
<b>7. Anhang .....</b>	<b>19</b>

## 1. Vorwort

In einem dreistufigen Verfahren können die Brandenburger Bürgerinnen und Bürger direkten Einfluss auf die Landespolitik ausüben. Dabei haben die Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden allerdings einiges zu beachten. Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Planung und Durchführung weiterhelfen. Er informiert über die wichtigsten Fragen und Probleme, die auftreten können und gibt sachbezogene Hinweise.

Nicht zuletzt dank des Einsatzes von Mehr Demokratie e.V. und aufgrund veränderter politischer Mehrheiten ist Ende 2011 beziehungsweise Anfang 2012 eine Verfassungsänderung sowie ein neues Volksabstimmungsgesetz auf den Weg gebracht worden, welche die Durchführung eines Volksbegehrens erleichtern sollen. So ist zum Beispiel das Wahlalter und damit auch das Abstimmungsalter für Volksbegehren auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Des Weiteren ist die Eintragsfrist für das Volksbegehren von vier auf sechs Monate verlängert worden und weitere Eintragungsmöglichkeiten sind hinzugekommen.

Trotz dieser Verbesserungen wird Mehr Demokratie e.V. sich auch weiterhin für bürgerfreundlichere Rahmenbedingungen einsetzen, denn zentrale Baustellen wie das strikte Haushaltstabu, die nicht zulässige freie Sammlung von Unterschriften sowie ein hohes Zustimmungsquorum von 25% beim Volksentscheid blieben unberührt. Diese Hürden aus dem Weg zu räumen, wird weiterhin unsere Aufgabe sein.

Im Anhang finden Sie die gesetzlichen Grundlagen aus der Landesverfassung Brandenburgs und einen Muster-Unterschriftenbogen.

*Michael Efler*  
(Vorstandssprecher Mehr Demokratie e.V.)

*Oliver Wiedmann*  
(Landesvorstand Berlin-Brandenburg)

## 2. Die direktdemokratischen Verfahren

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind Teil der Volksgesetzgebung, durch die die Bürgerinnen und Bürger eigene Gesetze erlassen, bestehende Gesetze ändern oder in einen laufenden Gesetzgebungsprozess eingreifen können. Außerdem kann per Volksentscheid über die Auflösung des Landtags, Verfassungsänderungen und über „Gegenstände der politischen Willensbildung, die Brandenburg betreffen“ abgestimmt werden (vgl. dazu Kap. 4.1). Das Volksbegehren hat formal einen Volksentscheid zum Ziel, kann aber auch durch die eventuell entstehende politische Dynamik erfolgreich sein, ohne dass es zu einem Volksentscheid kommt (siehe Kap. 4.4). Dem Volksbegehren muss eine erfolgreiche Volksinitiative vorausgehen. Bei der Volksgesetzgebung ist der Kreis der zulässigen Themen beschränkt (vgl. dazu Kap. 4 bzw. Kap. 5). Initiator einer Volksinitiative kann eine einzelne Person, ein Zusammenschluss von Personen (z.B. Bürgerinitiative) oder eine Partei sein.

### 2.1 Beispiele für Volksinitiativen und Volksentscheide in Deutschland

#### 1998 Hamburg: „Mehr Demokratie in Hamburg“

In Hamburg wurde am 27. September 1998 zum ersten Mal außerhalb Bayerns über Fragen der direkten Demokratie abgestimmt. Der Entwurf von Mehr Demokratie e.V. sah die Einführung des Bürgerentscheids, das heißt direktdemokratischer Verfahren auf kommunaler Ebene, vor. Für das Volksbegehren stimmten am Ende 74 Prozent der Hamburgerinnen und Hamburger. Damit wurde der Bürgerentscheid in den sieben Stadtbezirken eingeführt. Das Volk selbst erweiterte damit seine politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten. In den Jahren danach entwickelte sich eine sehr lebendige Praxis.

→ Erfolg im Volksentscheid

#### 1998 Bayern: „Schlanker Staat ohne Senat“

Aufgrund seiner formalen Machtlosigkeit kam der Senat im Zuge der allgemeinen Bürokratiediskussion in den 1990er Jahren in die Kritik. Ein Volksbegehren unter dem Titel "Schlanker Staat ohne Senat" zur Abschaffung des Bayerischen Senats im Juni 1997 erreichte 927.047 (= 10,5%) Unterschriften. Auch der danach notwendige Volksentscheid war erfolgreich. Im September 1999 erklärte das bayerische Verfassungsgericht die Regelungen des Volksentscheids für verfassungskonform. Damit trat zum 1. Januar 2000 das Gesetz zur Abschaffung des Senats in Kraft und der Senat hörte auf zu bestehen.

→ Erfolg im Volksentscheid

### **2007/2008 Brandenburg: Volksbegehren Sozialticket**

Mit der Sammlung der Unterschriften für die Volksinitiative wurde am 1. Mai 2007 begonnen. Mit der Initiative sollte im Zuge der Verhandlungen über den Doppelhaushalt 2008/2009 Druck auf die Regierungsparteien zur Einführung des Sozialtickets ausgeübt werden. Ziel war es, sozial Schwache und Arbeitslose zu verbilligten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berechtigen. Der Preis sollte 50 Prozent der jeweiligen Umweltkarte in den Landkreisen nicht überschreiten. Die Initiative übergab im Oktober 2007 über 29.000 zulässige Unterschriften. Sie ging am im Mai 2008 ins Volksbegehren, woraufhin die Landesregierung die Einführung eines Sozialtickets beschloss. Die Initiative sah damit ihre Forderungen erfüllt und zog das Volksbegehren zurück.

→ Volksinitiative von der Landesregierung übernommen

### **2007-2009 Brandenburg: „Keine neuen Tagebaue“**

Im Oktober 2007 startete ein Bündnis eine Volksinitiative, um die Erschließung von drei Braunkohletagebauen in der Lausitz zu verhindern. Im Mai 2008 übergab die Initiative 26.574 Unterschriften dem Landtag, welcher das Anliegen jedoch inhaltlich ablehnte. Im Oktober 2008 begann das Bündnis mit der Sammlung der Unterschriften für das Volksbegehren. Im Februar 2009 endete die Frist. Das Volksbegehren scheiterte am Unterschriftenquorum, da sich nur 25.612 Unterstützer, also weniger als bei der Volksinitiative, auf den Ämtern eintrugen. Aus der Sicht von Mehr Demokratie e.V. ist dies vor allem auf die fehlende Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung in der zweiten Stufe zurückzuführen.

→ Volksinitiative vom Landtag abgelehnt, Volksbegehren gescheitert

### 3. Vor der Volksinitiative - Checkliste

Bevor Sie eine Volksinitiative starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage/welchem Thema soll die Volksinitiative durchgeführt werden?  
Die Frage/das Thema sollte klar und eindeutig formuliert sein.
- Liegt das Thema in der Zuständigkeit des Landtages?
- Ist eine Volksinitiative zum Thema zulässig?
- Ist eine Volksinitiative sinnvoll? Ist der Inhalt der Volksinitiative von öffentlichem Interesse?
- Können Sie ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren? Können Sie den Bürgerinnen und Bürgern ihre Position einfach und schnell erklären?
- Welche Argumente sprechen gegen Ihren Vorschlag? Haben Sie überzeugende Erwiderungen?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Vorhaben unterstützen? Je mehr Unterstützer Sie haben, desto leichter kommen die notwendigen Unterschriften zusammen.
- Sind Sie sich über die einzelnen Verfahrensschritte völlig im Klaren?
- Kann der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden? Das erhöht die Wahlbeteiligung und damit Ihre Erfolgchance erheblich. (Siehe Tabelle „Fahrplan“)
- Verfügen Sie über ausreichende Ressourcen (Personal, Zeit, Finanzen)? Haben Sie einen Ansprechpartner (mit Büro, Telefon, Internet usw.)?
- Haben Sie eine gut strukturierte Zeitplanung? Stehen zu jedem Zeitpunkt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung?
- Haben Sie sich bei Trägern vergangener Volksinitiativen über deren Kosten informiert? Machen Sie eine Finanzkalkulation!

Als Initiatoren einer Volksinitiative haben Sie keinen expliziten Rechtsanspruch auf eine Beratung durch die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter. Sie sollten es einfach versuchen. „Mehr Demokratie e.V.“ bietet Ihnen zudem ein umfangreiches Beratungsangebot und Hilfestellungen während des gesamten Verfahrens an. Bei Volksinitiativen zu Gesetzesänderungen oder neuen Gesetzen müssen Sie einen Gesetzesentwurf vorlegen. Diesen Entwurf sollten Sie in jedem Fall mit juristischem Beistand verfassen.

## 4. Die Volksgesetzgebung

Die Volksgesetzgebung ist ein dreistufiges Verfahren. Es besteht aus der Volksinitiative, dem Volksbegehren und dem Volksentscheid. Nach der ersten und zweiten Stufe erfolgt jeweils eine Befassung im Landtag. Wird die Vorlage im Rahmen dieser Beratungen nicht angenommen, geht das Verfahren weiter.

### 4.1 Zulässige Themen

Volksinitiativen zu Themen, zu denen in den letzten zwölf Monaten ein Volksentscheid erfolglos durchgeführt wurde, sind unzulässig. Bei den Inhalten der Volksgesetzgebung müssen Sie zudem darauf achten, ob das Land Brandenburg die Gesetzgebungskompetenz hat. Einige der Brandenburg betreffenden Themenbereiche liegen in der Verantwortlichkeit des Bundes, für andere sind die Gemeinden zuständig. In letzterem Fall kann ein Bürgerbegehren gestartet werden<sup>1</sup>.

Über diese allgemeinen Einschränkungen hinaus gibt es für die Volksgesetzgebung spezielle Themenbeschränkungen. Volksinitiativen/Volksbegehren/Volksentscheide sind nicht für folgende Themen zugelassen:

- Landeshaushalt (siehe Kap. 4.1.2)
- Dienst- und Versorgungsbezüge (z.B. Beamtenbesoldung, Diäten, Pensionen)
- Abgaben (z.B. Studiengebühren, Steuern)
- Personalentscheidungen (z.B. Entlassung von Ministern)

Im Bereich der „Gegenstände der politischen Willensbildung“ und bei Volksinitiativen, die die Finanzpolitik/-planung des Landes berühren, ist eine genaue Abwägung notwendig. Volksinitiativen zu diesen Themen können sich leicht als wirkungslos oder von geringer Wirkung erweisen bzw. für unzulässig erklärt werden. Im Folgenden finden Sie genauere Einschätzungen zu diesen zwei Bereichen.

#### 4.1.1 Gegenstände der politischen Willensbildung

Die Einwohner Brandenburgs haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit Volksinitiativen zu bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung vorzulegen. Der genaue Anwendungsbereich dieser Regelung ist unklar. Sie um-

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu: <http://bb.mehr-demokratie.de/bran-kommunen-spielregeln.html>

fasst in jedem Fall alle Entscheidungen des Landtages, die nicht in Gesetzesform ergehen und die nicht unter die genannten Einschränkungen fallen.

Problematisch ist beispielsweise, wenn eine Vorlage so offen formuliert ist, sodass die genauere Umsetzung dem Landtag überlassen ist, wie zum Beispiel „Wir fordern eine sozial gerechte Gestaltung der Preise für den öffentlichen Nahverkehr“. Hier stellt sich die Frage, ob sich der große Aufwand für ein Volksbegehren lohnt, wenn der Erfolg des Vorhabens letztlich wieder von der Umsetzung durch den Landtag abhängt, denn rechtlich verbindlich für den Landtag sind nur solche Volksentscheide, die einen Gesetzentwurf zur Grundlage haben. Wir empfehlen daher dringend, eine Volksinitiative nur dann in der Form eines sonstigen Gegenstandes vorzulegen, wenn es nicht möglich ist, zu diesem Thema einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Formulierung eines Gesetzentwurfes macht natürlich mehr Arbeit. Dieser Aufwand wird sich aber lohnen, weil das eigene Vorhaben an Klarheit und Verbindlichkeit gewinnt.

#### **4.1.2 Haushaltsrelevante Volksbegehren**

Volksinitiativen, die den Landeshaushalt betreffen, sind wie erwähnt unzulässig. Unter den Begriff „Landeshaushalt“ fallen normalerweise nur das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan des Landes. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg stellte in seinem Urteil aus dem Jahr 2001 jedoch fest, dass dieser Ausschluss *„nach seinem Sinn und Zweck auch - aber auch erst - solche Initiativen, die zu gewichtigen staatlichen Ausgaben führen und sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtgefüge des Haushalts und der weiteren Umstände des Falles als wesentliche Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts darstellen“* erfasst.<sup>2</sup> Bei dieser restriktiven Auslegung ist ausschlaggebend, ob die Volksinitiative in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten haushaltspolitischen Entscheidung steht. Da sich die drei Stufen der Volksgesetzgebung in Brandenburg aufeinander beziehen, sind die Themenausschlüsse für Volksbegehren und Volksentscheid nicht gesondert geregelt, das heißt eine unzulässige Volksinitiative versperrt den Weg zu den beiden folgenden Stufen.

---

<sup>2</sup> VerfGBbg, Urteil vom 20.09.2001 - VfGBbg 57/00 -, [www.verfassungsgericht.brandenburg.de](http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de)



## 4.2 Ablauf („Fahrplan“)

<b>Volksinitiative</b>	
<b>1. – spätestens 12. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertrauenspersonen benennen</li> <li>2. Inhalt klar formulieren und Organisationsstruktur aufbauen</li> <li>3. Unterschriftenbogen gestalten</li> <li>4. Versuch, eine Beratung durch die Landtagsverwaltung zu erhalten</li> <li>5. Unterschriften sammeln (dürfen am Tag der Einreichung beim Landtagspräsidenten nicht älter als 12 Monate sein)</li> <li>6. Übergabe der Unterlagen an den Landtagspräsidenten</li> </ol>
<b>13. – 16. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Prüfung der formalen Voraussetzungen (u.a. Unterschriften) durch den Landesabstimmungsleiter innerhalb eines Monats</li> <li>8. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit</li> <li>9. Zulässigkeitsentscheidung des Hauptausschusses</li> </ol>
<b>17. – 20. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>10. Inhaltliche Beratung des Landtags über die Volksinitiative → Zustimmung oder Ablehnung</li> </ol>
<b>21. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>11. Lehnt der Landtag die Vorlage/ den Gesetzentwurf ab, kommt es zum Volksbegehren, wenn die Initiatoren dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung verlangen</li> </ol>
<b>Volksbegehren</b>	
<b>22. – 27. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>12. Eintragung auf Ämtern, in anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen oder per Briefwahl in sechsmonatiger Sammelfrist</li> </ol>
<b>28. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>13. Unverzögliche Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen</li> <li>14. Unverzögliche Prüfung des Zustandekommens (Gesamtzahl der Eintragungen)</li> <li>15. Veröffentlichung des Ergebnisses</li> </ol>
<b>28. – 29. Monat</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>16. Inhaltliche Beratung des Landtags über das Volksbegehren innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses (Recht auf Anhörung im zuständigen Ausschuss) → Zustimmung oder Ablehnung → bei Ablehnung: Volksentscheid</li> <li>17. Festsetzung eines Termins für den Volksentscheid; der Volksentscheid muss innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung stattfinden</li> </ol>
<b>Volksentscheid</b>	
<b>Spätestens Ende des 32. Monats</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>18. Abstimmung über das Volksbegehren und einen eventuell vorhandenen Gegenvorschlag des Landtags in einem Volksentscheid</li> </ol>

Durch evtl. Klagen gegen Entscheidungen des Landtags kann es zu erheblichen Fristverzögerungen kommen. Falls Sie die nötigen Unterschriften für die Volksinitiative vor Ablauf der zwölfmonatigen Sammelzeit zusammen haben, verkürzt sich entsprechend der Gesamtablauf. Sie können die Volksinitiative jederzeit einreichen.



**Achtung!** Durch eventuelle Klagen gegen Entscheidungen des Präsidenten des Landtages kann es zu erheblichen Fristverzögerungen kommen. Falls Sie die nötigen Unterschriften für die Volksinitiative vor Ablauf der sechsmonatigen Sammelzeit zusammen haben, verkürzt sich hingegen der Gesamtablauf. Sie können den Antrag jederzeit stellen.

### 4.3 Die Volksinitiative

Die Volksinitiative ist die erste Stufe der Volksgesetzgebung. Da die Volksinitiative bei Erfolg dem Landtag zur Beratung vorgelegt wird, kann durch sie allein schon ein politischer Erfolg erzielt werden, wenn die Abgeordneten das formulierte Anliegen ganz oder in Teilen annehmen und ein entsprechendes Gesetz erlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, haben Sie mit dem Volksbegehren und dem Volksentscheid die Mittel, den Bürgerinnen und Bürgern Ihr Anliegen zur Abstimmung vorzulegen.

Bei der Einreichung der Volksinitiative müssen Sie eine erhebliche Zahl von Unterschriften (20.000 gültige Unterschriften) beifügen. Daher sollten Sie auf eine gute Öffentlichkeitsarbeit und eine belastbare Organisationsstruktur achten. Informieren Sie sich über thematisch verwandte Aktionen (hier kann man sich eventuell mit seiner Unterschriftensammlung „anhängen“), organisieren Sie Vorträge und Informationsveranstaltungen, erstellen Sie eine Homepage, drucken und versenden Sie Informationsmaterial und sprechen Sie vor allen Dingen die Bürgerinnen und Bürger direkt an und erklären Sie ihnen die Dringlichkeit Ihres Anliegens. Es empfiehlt sich ebenfalls, mit Organisationen, die ähnliche Anliegen vertreten, zu kooperieren. Wichtig ist in diesem Fall, einen gemeinsamen Ansprechpartner für Anfragen, Presse und Organisation zu haben. Der Volksinitiative müssen Namen und Anschrift der fünf Vertreter beigefügt und je ein Stellvertreter genannt werden, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichner verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

#### 4.3.1 Einreichung der Volksinitiative

Die Volksinitiative muss schriftlich, mit Name und Anschrift des Trägers beim Landtag – vertreten durch den Präsidenten – eingereicht werden. Nach Übergabe der Unterlagen werden keine weiteren Unterschriften mehr angenommen. Wenn die Volksini-

tiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes bzw. die Änderung der Verfassung zum Ziel hat, muss dem Antrag ein begründeter Gesetzentwurf beigelegt werden.

#### 4.3.2 Unterschriften: Zahl, Gültigkeit, Sammlung, Unterschriftsbogen

Das Recht, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, haben alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Darunter fallen auch alle in Brandenburg mit dem Erstwohnsitz gemeldeten EU-Bürger sowie Staatsangehörige weiterer Länder, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind.

Je nach Art der angestrebten Volksinitiative (Gesetz erlassen/ändern/aufheben, Verfassungsänderung, Auflösung des Landtags, sonstiger Gegenstand der politischen Willensbildung) ist eine unterschiedliche Zahl von Unterschriften notwendig, die Sie der unten stehenden Tabelle entnehmen können.

Art der Volksinitiative	Anzahl der gültigen Unterschriften	Anlagen	Sammelfrist
Gesetz erlassen, ändern, aufheben	20.000	begründeter Gesetzentwurf	12 Monate
Verfassungsänderung		-	
Sonstiger Gegenstand politischer Willensbildung	150.000		
Auflösung des Landtags			

Die Unterschriften können frei, also zum Beispiel auf der Straße, auf Märkten, bei Versammlungen oder an der Haustür gesammelt werden. Der Unterschriftsbogen kann frei gestaltet werden, aber auch in diesem Fall empfiehlt es sich die Vorlage des Landesabstimmungsleiters zu verwenden. Alle eingereichten Bögen müssen formal identisch sein.



**Achtung!** Unterschriften, die bei Antragsstellung älter als 12 Monate sind, gelten als ungültig.

Nach Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern müssen Sie davon ausgehen, dass **ca. 25 Prozent der Unterschriften als ungültig bewertet werden**. Gründe dafür sind Doppeleintragungen, Unleserlichkeit, fehlerhafte oder unvollständige Angaben oder der Vermerk von Vorbehalten (Randnotizen). Es ist daher anzuraten **bis zu 25 Prozent mehr als die offiziell benötigten Unterschriften** zu sammeln. Es wird jede einzelne Unterschrift geprüft. Schulen Sie ihre Unterschriftensammler entsprechend.

Der Unterschriftsbogen muss folgende Bestandteile enthalten:

- eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung hervorgeht
- den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage
- die fortlaufende Nummerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftsbögen

Unterschriftenteil:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort, Anschrift
- Persönliche Unterschrift
- Datum der Unterschriftsleistung

Die Angabe von Name und Adresse der Vertreter und Stellvertreter auf jedem einzelnen Unterschriftsbogen ist dem Gesetz nach nicht erforderlich. Es ist jedoch zu empfehlen. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist nicht erforderlich, deren Abfrage ist jedoch für die weitere Kampagnenkommunikation anzuraten.<sup>3</sup> Die Unterschriftenliste sollte ebenfalls eine Abfrage enthalten, ob die entsprechenden Personen weiter über die Kampagne informiert werden wollen.

Formulieren Sie den Titel Ihres Entwurfs so, dass der Kerninhalt Ihres Anliegens daraus hervorgeht. Dieser Titel wird im Falle eines Volksentscheids auf dem Stimmzettel erscheinen. Die Bürger sollten dann klar erkennen können – besonders wenn ein konkurrierender Vorschlag des Landtags vorliegt (vgl. Kap. 4.5) – welcher Entwurf

---

<sup>3</sup> Einen Muster-Unterschriftsbogen für Brandenburger Volksinitiativen finden Sie auf der Internetseite des Landesabstimmungsleiters:

[http://www.wahlen.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Mustervordruck\\_1\\_Eintragungsliste\\_%C2%A7\\_4\\_Abs\\_1\\_Satz\\_1\\_VVVBbg.pdf](http://www.wahlen.brandenburg.de/media_fast/4055/Mustervordruck_1_Eintragungsliste_%C2%A7_4_Abs_1_Satz_1_VVVBbg.pdf)

ihren Vorstellungen entspricht. Fügen Sie dem Unterschriftenbogen ebenfalls eine kurze und verständliche Erläuterung ihres Anliegens bei.

#### **4.3.3 Prüfung der Zulässigkeit**

Nach dem Einreichen der Unterlagen hat der Präsident des Landtags „unverzüglich“ die Prüfung der Zulässigkeit durch den Landesabstimmungsleiter zu veranlassen. Der Landesabstimmungsleiter legt innerhalb eines Monats einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Danach beschließt der Hauptausschuss über das Vorliegen der förmlichen und materiellen Zulässigkeit der Volksinitiative. Dieser Beschluss wird Ihnen als Vertreter der Volksinitiative durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Wird die Volksinitiative für unzulässig erklärt, haben Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die Möglichkeit vor das Landesverfassungsgericht zu ziehen.

Kommt eine Volksinitiative nicht zustande, gibt der Präsident des Landtags die Unterlagen an die Vertreter zurück oder überreicht diese mit deren Einverständnis an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung. Die Unterschriften werden dann als eine Art „Massenpetition“ behandelt.

#### **4.3.4 Beratung im Landtag**

Über eine erfolgreiche Volksinitiative hat der Landtag innerhalb von vier Monaten nach deren Eingang zu entscheiden. Vor der endgültigen Beschlussfassung haben die Vertreter der Volksinitiative das Recht auf Anhörung vor einem zuständigen Ausschuss. Der Hauptausschuss legt dann eine Empfehlung vor, in der Ihr Standpunkt extra dargestellt wird. Der Entwurf der Volksinitiative wird daraufhin im Landtag beraten. Die Abgeordneten können auf der Grundlage dieses Entwurfs ein Gesetz beschließen. Nimmt der Landtag Ihren Gesetzentwurf unverändert an, haben Sie Ihr Ziel bereits erreicht und können sich weitere Schritte sparen. Tut er dies jedoch nicht, steht Ihnen der Weg zum Volksbegehren offen. Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens ist wiederum schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung der Volksinitiative geschehen. Nach Beantragung des Volksbegehrens besteht nochmals die Möglichkeit, dass die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages innerhalb eines Monats die Unzulässigkeit des Volksbegehrens aussprechen. Ist dies der Fall, wird automatisch das Verfassungsgericht des Landes damit befasst.

### **4.3.5 Bekanntmachung der Volksinitiative**

Lehnt der Landtag die Vorlage oder den Gesetzentwurf der zulässigen Volksinitiative innerhalb der vier Monate ab, wird dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg bekannt gemacht.

Zu beachten ist, dass diese Bekanntmachung nur sehr bedingt öffentlichkeitswirksam ist. Sie müssen sich also selber um die Mobilisierung der Bürgerinnen und Bürger kümmern. Hier wird eine gute Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnenführung noch wichtiger als bei der vergleichsweise leichteren freien Sammlung. Auch deswegen empfiehlt es sich bei der Sammlung zur Volksinitiative E-Mail-Adressen zu erfragen.

### **4.4 Volksbegehren**

Das Volksbegehren richtet sich formal auf die Durchführung eines Volksentscheids. Da es aber – genauso wie die vorangegangene Volksinitiative – bei einem Erfolg im Landtag beraten wird, kann es auch ohne Volksentscheid zum gewünschten Ergebnis führen.


#### **4.4.1 Amtseintragung**

Der zentrale Unterschied zur Volksinitiative ist, dass die freie Sammlung der Unterschriften auf dieser Verfahrensstufe *nicht möglich* ist. Der Landesabstimmungsleiter gibt das Volksbegehren im Amtsblatt für Brandenburg bekannt und setzt dabei eine Frist fest, in der die Eintragung auf den entsprechenden Ämtern und - seit der Novellierung des Volksabstimmungsgesetzes vom Februar 2012 - per Briefeintragung durchgeführt werden kann. Eine weitere Neuerung ist, dass in weiteren von der Abstimmungsbehörde festzulegenden Amtsräumen, sowie bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen eine Eintragung möglich ist. Darüber hinaus können sogar mobile Eintragungsstellen von den Ämtern bereitgestellt werden. Die Eintragsfrist darf frühestens nach vier und höchstens nach acht Wochen der Bekanntgabe beginnen. Die Abstimmungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Entfernungen zur nächstgelegenen Stelle und die Eintragszeiten so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben ihr Eintragsrecht auszuüben.

Mit Beginn der Frist haben Sie sechs Monate Zeit, die Bürger zur Eintragung zu mobilisieren. Die Abstimmungsbehörden sind nach dem Gesetz dazu verpflichtet, bei der

Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren mitzuwirken. Sie müssen vorwiegend für die ordnungsgemäße Information der Bürger sorgen. So haben sie den Gegenstand des Volksbegehrens, Beginn und Ende der Eintragsfrist, Orte der Eintragung, Öffnungszeiten und die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung öffentlich bekannt zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es allerdings sehr zu empfehlen, die Arbeit der Behörden häufiger zu überprüfen. So können zum Beispiel schwer aufzufindende Hinweise auf Eintragungsorte für den Erfolg Ihres Begehrens sehr hinderlich sein. Des Weiteren ist abzuwarten, inwiefern die Abstimmungsbehörden dem Bedarf nach weiteren Eintragungsorten tatsächlich entsprechen. Da die Ämter nicht zur Einrichtung weiterer Eintragungsmöglichkeiten verpflichtet sind, ist es sicherlich ratsam, sich bei den Bürgermeistern dafür einzusetzen.

Zur Eintragung müssen die Bürger persönlich auf den Ämtern oder an den weiteren Eintragungsorten erscheinen und ihren Personalausweis mitbringen. Im Falle einer körperlichen Behinderung kann sich die betreffende Person jedoch durch eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

 **Achtung:** In amtsfreien Gemeinden finden sich die Eintragungsstellen in dem dafür zuständigen Gemeindeamt. In nicht-amtsfreien Gemeinden (das heißt Gemeinden, welche zu einem *Amt* zusammengeschlossen sind) befindet sich der Eintragungsort lediglich in dem Ort, indem sich auch das Amt befindet. Dies hat unter Umständen sehr weite Anfahrtswege zur Folge, weswegen insbesondere hier weitere Eintragungsorte in den einzelnen Gemeinden angestrengt werden sollten.

#### 4.4.2 Briefeintragung

Für die Briefeintragung muss zunächst ein Antrag auf Briefeintragung auf persönlichem oder schriftlichem Wege (per Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe des Geburtsdatums gestellt werden. Dann bekommen die Bürger einen Briefumschlag mit einem Eintragungsschein nach Hause geschickt, welcher unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift und Datum der Unterschriftsleistung ausgefüllt und an die zuständigen Ämter zurückgeschickt wird.

Das Problem der fehlenden Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung wird durch die Briefeintragung ein Stück weit aufgefangen. Sie können die Anträge auf Briefeintragung frei auf der Straße ausfüllen lassen. Die ausgefüllten Anträge übersenden Sie zeitnah den zuständigen Behörden, welche den Antragstellern die Briefeintragungsunterlagen nach Hause schicken müssen. Die zusätzliche Hürde für die Bürgerinnen und Bürger besteht dann nicht mehr darin, auf ein Amt gehen zu müssen, sondern die ausgefüllten Unterlagen an die Behörde zurückzuschicken.

#### 4.4.3 Unterschriften: Zahl, Unterschriftsbogen, Gültigkeit

Die Zahl der notwendigen Eintragungen richtet sich wie bei der Volksinitiative nach der Art der Vorlage. Sie müssen für einen Erfolg die Unterstützung eines bestimmten Teils der Stimmberechtigten erhalten, den sie der folgenden Tabelle entnehmen können.

Art des Volksbegehrens	Anzahl der Unterschriften	Sammelfrist
Gesetz erlassen, ändern, aufheben und sonstige Gegenstände	min. 80.000	6 Monate
Verfassungsänderung		
Auflösung des Landtags	min. 200.000	

Wie bei der Volksinitiative sind zur Unterstützung des Begehrens neben der persönlichen Unterschrift, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Auch hier sind nur vorbehaltlose, vollständige und leserliche Eintragungen gültig. Bei der Auszählung der Unterschriften sind Sie wieder auf die ordnungsgemäße Mitarbeit der Ämter angewiesen.

#### 4.4.4 Feststellung des Zustandekommens, Beratung im Landtag und Bekanntmachung

Nach Ablauf der Eintragsfrist zählen die Abstimmungsbehörden die Anzahl der gültigen Unterschriften aus. Das Präsidium des Landtags stellt daraufhin das Ergebnis des Volksbegehrens fest. Es wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg bekannt gegeben. Ein negatives Ergebnis können Sie innerhalb eines Monats vor dem Brandenburgischen Landesverfassungsgericht anfechten. Eine Klage hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Ablauf des Volksbegehrens entscheidend gestört wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Ämter ihrer Verpflichtung der Mitwirkung nicht ausreichend nachgekommen sind, in dem etwa die Öffnungszeiten unangemessen kurz angesetzt wurden oder die Bürger schlecht informiert wurden.

Für die Behandlung des Volksbegehrens hat der Landtag zwei Monate Zeit. Als Vertreter des Volksbegehrens haben Sie dabei das Recht auf Anhörung. Sie können dazu



zwei Sachverständige benennen, die Ihrem Anliegen die nötige sachkundige Unterstützung geben.

Im günstigsten Fall nimmt der Landtag die Vorlage beziehungsweise den Gesetzentwurf unverändert an. Dann wird die Durchführung eines Volksentscheids überflüssig. Falls der Landtag einen veränderten, jedoch Ihrem Grundanliegen nicht widersprechenden Entwurf beschließt, können Sie beim Landtag einen Antrag auf Erledigung des Volksbegehrens stellen. Lehnt er den Gegenstand des Volksbegehrens jedoch ab beziehungsweise sind Sie mit dem geänderten Entwurf nicht einverstanden, so findet innerhalb von drei Monaten ein Volksentscheid statt.

#### **4.5 Der Volksentscheid**

Der Landtag hat die Möglichkeit einen konkurrierenden Gesetzentwurf mit zur Abstimmung zu stellen.

Die Bekanntgabe des Abstimmungstages erfolgt durch den Präsidenten des Landtags (im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg). Darin stehen dann auch der genaue Wortlaut der Vorlage/des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens sowie, falls ein konkurrierender Entwurf des Landtags besteht, dessen vollständiger Wortlaut. Laut Gesetz hat der Landtagspräsident mindestens sechs Wochen vor dem Entscheid für eine angemessene Verbreitung des Inhalts der Abstimmung zu sorgen.

Dies geschieht sowohl durch die Publikation der gegebenenfalls begründeten Gesetzesentwürfe auf der Internetseite des Landtages, als auch durch die Versendung von Informationen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung an die Abstimmungsberechtigten Bürger.

##### **4.5.1 Abstimmung: Stimmrecht, Form der Vorlage, Mehrheiten**

Die Stimmabgabe erfolgt per Brief oder an einem Sonntag zwischen 8-18 Uhr in den Abstimmungslokalen. Jede stimmberechtigte Person erhält vorher eine schriftliche Benachrichtigung. An der Abstimmung dürfen alle Bürger teilnehmen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Monat ihren Wohnsitz in Brandenburg haben.

Für einen erfolgreichen Volksentscheid sind wieder je nach Thema der Vorlage verschiedene Mehrheiten zu erreichen. Bei verfassungsändernden Gesetzentwürfen und Volksentscheiden zur Auflösung des Landtags ist eine Mindestzustimmung von 50%

der Stimmberechtigten vorgeschrieben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Erfolgskriterien zusammengefasst:

Gegenstand des Volksentscheids	Annahme der Vorlage
Gesetz ändern, aufheben oder erlassen und sonstige Gegenstände der politischen Willensbildung	Mehrheit der Stimmen, die gleichzeitig mind. 25 Prozent der Stimmberechtigten entspricht
Verfassungsänderung	2/3 Ja-Stimmen, die gleichzeitig mind. 50 Prozent der Stimmberechtigten entsprechen
Auflösung des Landtags	
Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung	

#### 4.5.2 Veröffentlichung

Wird die Vorlage angenommen, so fertigt sie der Landtagspräsident aus und verkündet das Gesetz dann im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg.

### 5. Der Sonderfall: Volksinitiative zur Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung

Eine Volksinitiative kann auch die Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung bezwecken. Eine entsprechende Initiative muss von mindestens 10% der stimmberechtigten Personen unterschrieben werden. Stimmt der Landtag dem nicht zu, kommt es binnen sechs Monaten zu einem Volksentscheid (zweistufiges Verfahren). Der Volksentscheid ist dann erfolgreich, wenn eine 2/3-Mehrheit sowie die Hälfte aller Stimmberechtigten für die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung stimmen. Die bestehende Verfassung verliert dann ihre Gültigkeit, wenn sich die Mehrheit der Bürger in einem erneuten Volksentscheid für eine neue Verfassung ausspricht.

### 6. Zum Schluss ein Angebot

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Honorar auch gerne eine persönliche Beratung an. Das Honorar würde durch eine Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie oder gegen eine einmalige Spende von 100,- € beglichen werden.

**Viel Erfolg bei Ihrem Volksbegehren!**

## 7. Anhang

### A. Muster-Unterschriftsbogen des Landesabstimmungsleiters

**Volksinitiative "..."**

[Hinweis: Die Überschrift muss so gestaltet sein, dass aus ihr der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht.]

Vollständiger Wortlaut des Gesetzentwurfes/des Antrages/der anderen Vorlage:

---

---

---

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Anschrift	Persönliche Unterschrift	Datum der Unterschriftsleistung
<u>Hinweis:</u> Unleserliche oder unvollständige Eintragungen sind ungültig. Dieses gilt ferner für Eintragungen, die einen Vorbehalt enthalten oder nicht rechtzeitig erfolgt sind.					
1					
2					
3					
4					
5					

### B. Auszüge aus der Landesverfassung Brandenburg (Stand: 19.12.2011)

#### Artikel 2 (Grundsätze der Verfassung)

(1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.

(2) Das Volk ist Träger der Staatsgewalt.

(3) Das Volk des Landes Brandenburg bekennt sich zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Europäischen Sozialcharta und in den Internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Grundrechten.

(4) Die Gesetzgebung wird durch Volksentscheid und durch den Landtag ausgeübt. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Landesregierung, der Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane. Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richtern anvertraut.

(5) Die Bestimmungen des Grundgesetzes gehen denen der Landesverfassung vor. Die Gesetzgebung ist an Bundesrecht und Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

## **Artikel 22 (Wahlen und Volksabstimmungen)**

(2) Jeder Bürger hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Einwohneranträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(3) Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. Zur Teilnahme an Wahlen sind Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und einzelne Bürger berechtigt. Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Wahlprüfung und Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen für das jeweilige Wahlgebiet zu. Für die Abstimmungsprüfung des Volksentscheides nach Artikel 116 Abs. 1 gelten die mit dem Land Berlin vereinbarten abweichenden Regelungen im Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag. Die Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

(4) Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf eine zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Freistellung. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenmandat anzustreben, zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Das Gesetz kann insbesondere vorsehen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte nur innehat, wer bereits für eine bestimmte

Dauer Bürger oder Einwohner im Wahl- oder Abstimmungsgebiet ist. Das Gesetz kann auch vorsehen, dass Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nicht zugleich Mitglied im Landtag oder in kommunalen Vertretungskörperschaften sein können.

### **Artikel 75 (Gesetzesinitiative)**

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

### **Artikel 76 (Volksinitiative)**

(1) Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. Diese Volksinitiative kann auch Gesetzentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. Die Initiative muss von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

### **Artikel 77 (Volksbegehren)**

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einer anderen Vorlage nach Artikel 76 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt.

(2) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie das Verfassungsgericht anzurufen.

(3) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend Stimmberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Antrag auf Auflösung des Landtages bedarf der Zustimmung von mindestens zweihunderttausend Stimmberechtigten.

### **Artikel 78 (Volksentscheid)**

(1) Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage nach Artikel 76 mit

zur Abstimmung stellen. Der Landtagspräsident hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen.

(2) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 76 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(3) Bei Verfassungsänderungen sowie bei Anträgen auf Auflösung des Landtages müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten, für die Verfassungsänderung oder die Auflösung des Landtages gestimmt haben. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

### **Artikel 79 (Verfassungsänderungen)**

Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder eines Volksentscheides nach Artikel 78 Absatz 3.

### **Artikel 115 (Verfassungsgebende Versammlung)**

(1) Die Verfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine verfassungsgebende Versammlung eine neue Verfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen und in einem Volksentscheid die Mehrheit der Abstimmenden der neuen Verfassung zugestimmt hat.

(2) Die Bürger haben das Recht, die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu verlangen, die eine neue Landesverfassung erarbeitet. Dazu müssen zehn Prozent der Stimmberechtigten eine entsprechende Initiative unterzeichnet haben.

(3) Über die Durchführung der Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung findet ein Volksentscheid statt. Die Wahl wird durchgeführt, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, zugestimmt haben.

(4) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Gesetz die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung beschließen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 116 (Neugliederung des Raumes Brandenburg-Berlin)**

(1) An der Gestaltung einer Vereinbarung zur Vereinigung der Länder Brandenburg und Berlin ist der Landtag frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Ratifizierung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages sowie der Zustimmung in einer Volksentscheidung nach Maßgabe der Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, dass von ihrem Inkraft-Treten an bis zur Bildung des gemeinsamen Landes Befugnisse des Landtages und der Landesregierung auf gemeinsame Gremien und Ausschüsse der Länder Brandenburg und Berlin übertragen werden.